

(Nr. 164.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Stadtgutsbesizers Christian Friedrich Günther in Kirchberg, Brandschädenvergütung betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 165.) Eingabe des Druckereibesizers Arnold in Leipzig-Plagwitz und Genossen, die baldige Herbeiführung einer Entscheidung über den Protest gegen die Wahl des Herrn Dr. Schober betr.

Präsident: Der vormalige Abg. Dr. Schober hat sein Mandat unter einstimmiger Genehmigung der Kammer niedergelegt; damit hat sich der Protest und eine Entscheidung über denselben für uns allenthalben erledigt. Die Eingabe ist daher lediglich zu den Akten zu nehmen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Abg. Kellner wegen dringender Geschäfte; aus demselben Grunde auch der Herr Abg. Steiger.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich dem Vorsitzenden der vierten Abtheilung, Herrn Abg. Leithold, das Wort.

Abg. Leithold: Ich habe der hohen Kammer mitzutheilen, daß die vierte Abtheilung in einer gestern abgehaltenen Sitzung, an welcher sämtliche Abtheilungsmitglieder theilgenommen haben, die der vierten Abtheilung zugewiesenen Wahlprüfungen vorgenommen und mit Einstimmigkeit beschlossen hat:

1. die Wahl des Herrn Abg. von Kirchbach im 24. ländlichen Wahlkreise,
2. die Wahl des Herrn Abg. Härtwig im 8. städtischen Wahlkreise,
3. die Wahl des Herrn Abg. Schlag im 22. ländlichen Wahlkreise,
4. die Wahl des Herrn Abg. Wolff (Kodewitsch) im 43. ländlichen Wahlkreise

für gültig zu erklären.

Gleichzeitig habe ich noch mitzutheilen, daß die Abtheilung mit derselben Einstimmigkeit beschlossen hat, betreffs der Wahl des Herrn Abg. Bunde im 45. ländlichen Wahlkreise, gegen welche ein Protest vorlag, bei der Kammer die Gültigkeit der Wahl des Herrn Abg. Bunde zu beantragen, und daß in einer der nächsten Sitzungen seitens des Berichterstatters mündlicher Bericht hierüber erstattet werden soll.

Präsident: Es bewendet bei dieser Anzeige. Wir treten in die Tagesordnung ein: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 18, den

Entwurf zu einem Gesetze über die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1888, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend, sowie über die Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten.“

Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst das Wort dem Herrn Abg. Dr. Kühlmorgen.

Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Nach § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen zu erlassen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer von landwirtschaftlichen Betrieben versichert oder Familienangehörige, die in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Von diesem Vorbehalt hat Sachsen Gebrauch gemacht; die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der gedachten Personen ist in dem Gesetze vom 22. März 1888 erfolgt. Im § 25 des gedachten Gesetzes ist auf das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter, Bezug genommen. Dieses Gesetz ist durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 abgeändert und in neuer Fassung bekannt gemacht worden. Es ist daher nur Folge, daß im § 25 des erwähnten sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 die Bezugnahme auf ein nicht mehr gültiges Reichsgesetz durch die Bezugnahme auf das an dessen Stelle getretene Gesetz ersetzt wird. Diese Regelung sieht § 1 des gegenwärtigen Entwurfs vor.

Die weiteren in dem Entwurfe gegebenen Bestimmungen bezwecken die Regelung der Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten. Gegenwärtig sind sie einer solchen Pflicht nicht unterworfen. Nur ortstatutarisch besteht eine solche in einer allerdings nur geringen Anzahl von Gemeinden, und zwar in 47 Gemeinden, während in 103 Stadt- und 3101 Landgemeinden eine Regelung in der bezeichneten Richtung gegenwärtig nicht oder nicht mehr vorhanden ist. In diesen Ortschaften sind die häuslichen Dienstboten im Falle ihrer Erkrankung lediglich oder wenigstens in der Hauptsache auf das angewiesen, was ihnen nach § 62 beziehentlich 76—79 der Revidirten Gesindeordnung die Dienstherrschaft zu leisten hat. Da aber die Dienstherrschaft in der Regel nur bis zur Beendigung des Dienstvertrages für den erkrankten Dienstboten zu